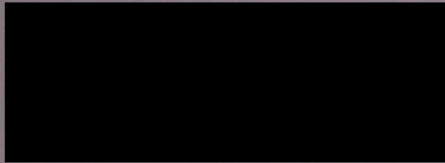




Bundesministerium  
der Justiz

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

FAX

E-MAIL [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

AKTENZEICHEN Z B 6 – zu: 145101#00002#0127

DATUM Berlin, 27. März 2023

BETREFF: **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

HIER: Inhaltliche Konzeption und Ausarbeitung der Internetseite <https://www.libra-rechtsbriefing.de>

BEZUG: Ihr Antrag vom 3. März 2023

Sehr 

auf Ihren Antrag vom 3. März 2023 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei

Begründung:

I.

Sie erbitten „sämtliche Dokumente, Gesprächsnotizen, Besprechungsprotokolle etc. zur inhaltlichen Konzeption und Ausarbeitung der Internetseite <https://www.libra-rechtsbriefing.de>“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Begrenzt

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

wird dieser Anspruch durch Ablehnungs- und Ausnahmetatbestände, die im öffentlichen Interesse oder privaten Interesse Dritter liegen können, §§ 3 bis 6 IFG. Nach § 9 Absatz 3 IFG kann der Antrag zudem abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

a) Der Aufsichtsrat der juris GmbH hat im Dezember 2020 im Rahmen der Wirtschaftsplanung, welche der Aufsichtsrat genehmigt hat, über die Planung eines „innovativen neues E-Zine (online Rechtsinformationen)“ als modernes Format der bereits seit Langem von juris herausgegebenen Zeitschrift informiert. Ferner hat der Aufsichtsrat in der Aufsichtsratssitzung am 27. April 2022 im Rahmen des Vierteljahresberichts der Geschäftsführung darüber informiert, dass die juris GmbH ein neues E-Zine unter dem Namen „Libra“ anbietet, das kurz und prägnant zu aktuellen Rechtsthemen informiere.

Die Protokolle über diese Aufsichtsratssitzungen können nach § 3 Nummer 4 IFG nicht herausgegeben werden, da sie einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nummer 4 IFG nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

Geheimnisschutz soll damit weiter im Zusammenhang mit dem betreffenden Geheimnis erfolgen, also durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Vorschriften in den jeweiligen Spezialgesetzen selbst (BT-Drucks. 15/4493, S. 11).

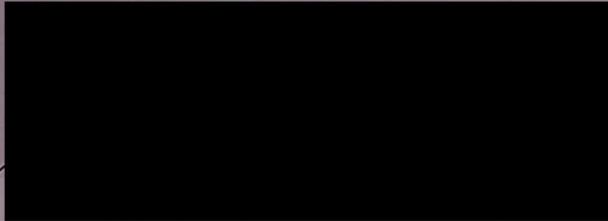
Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Entscheidung des IFG-Gesetzgebers auf eine griffige Formel gebracht: „Was nach anderen Vorschriften geheim gehalten werden muss, bleibt auch unter der Geltung des Informationsfreiheitsgesetzes geheim“ (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - 7 C 22.08 - NVwZ 2010, 321 [325]; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Rn. 198).

So liegt der Fall hier. Die Aufsichtsratsmitglieder sind gemäß § 52 Absatz 1 GmbHG in Verbindung mit § 116 AktG und § 93 Absatz 1 Satz 3 AktG verpflichtet, über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, insbesondere über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren. Daher könnten die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen nicht herausgegeben werden. Der Informationszugang ist nach § 3 Nummer 4 IFG ausgeschlossen.

b) Im Übrigen mache ich auf die Antworten zu den Fragen 75 ff. der Kleinen Anfrage der CDU/CSU „Beteiligung des Bundes an der juris GmbH und deren Tätigkeit“ aufmerksam (BT-Drucksachen 20/5453 und 20/6057). Die Informationen sind öffentlich zugänglich; einer Zugangsgewährung auf Antrag bedarf es daher nicht, § 9 Absatz 3 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz (BMJ), Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.



Hinweis:

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem IFG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de). Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.